

# DER BERUF DES DENTISTEN IN DER ZAHNHEILKUNDE

Kirstin Zähle, Fotos: Strankmüller, Dentalhistorisches Museum Zschadraß (Sachsen)

Der Begriff Dentist ist vielen geläufig. Mit einem eher abschätzigen Unterton wird er heute gern als Synonym für den Zahnarzt verwendet. Doch Dentisten und Zahnärzte waren noch bis Mitte des letzten Jahrhunderts zwei eigenständige Berufsgruppen mit unterschiedlicher Ausbildung, für die erst 1952 per Gesetz eine Vereinheitlichung bezüglich der Bezeichnung und Qualifikation erfolgte.

>>> Zahnschmerzen kennt die Menschheit seit jeher. Ob durch zu grobe Nahrung oder fehlende Vorsorge – die Zähne verschlissen und schmerzten. Nicht verwunderlich also, dass Forscher kürzlich 8.000 Jahre alte Zähne mit konzentrischen Löchern entdeckten. Ein Beweis dafür, dass bereits lange vor unserer Zeitrechnung in Zähnen gebohrt wurde, um Menschen von ihren Qualen zu befreien. Bis ins 19. Jahrhundert hinein nahmen vorwiegend Bader und Barbieri Zahnbehandlungen, wie zum Beispiel Extraktionen, vor. Sie verfügten über die nötigen Instrumentarien wie Scheren, Klängen und Hebel und konnten diese stets im warmen Seifenwasser reinigen.

Zahnpraktiker durften auch ohne Ausbildung behandeln

Der Begriff Zahnarzt wurde erstmals 1725 verwendet, auch wenn sich zu dieser Zeit noch verschiedene Personengruppen mit der Behandlung Zahnkranker befassten, so zum Beispiel Ärzte, Chirurgen und umherziehende Zahnbrecher.



Mittelalterliche Darstellung einer Zahnbehandlung.

Die Zahl der Zahnpraktiker ohne spezielle Ausbildung stieg schlagartig an, als im Jahr 1855 Kautschuk für die Prothesenherstellung entdeckt wurde. Bis dahin wurden künstliche Zähne vorwiegend aus Elfenbein oder Walrosszahn geschnitzt, die sich jedoch nur der wohlhabende Teil der Bevölkerung leisten konnte. Die Verwendung von Kautschuk dagegen stellte ein vergleichsweise einfaches und kostengünstiges Verfahren dar, was die Nachfrage auch in anderen Schichten der Bevölkerung erhöhte. Handwerkern wie Goldschmieden, Instrumentenmachern und Mechanikern war das Erlernen der Prothesenherstellung nun in kurzer Zeit möglich. Und obwohl ihnen dies gesetzlich verboten war, führten sie zudem chirurgische und prothetische Maßnahmen am Patienten durch. Erst mit dem Erlass der neuen Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund im Jahr 1869 wurde die sogenannte Kurierfreiheit eingeführt. Diese hob das bestehende Behandlungsverbot durch Nichtzahnärzte auf und erlaubte jedem Laien, der sich auch ohne Ausbildung für befähigt hielt, die Heilkunde auszuüben. Damit entstand neben den universitär ausgebildeten Zahnärzten eine zweite Berufsgruppe. Für die zunächst als Zahnkünstler oder Gebissarbeiter bezeichneten Zahnheilkundigen setzte sich ab ca. 1900 der einheitliche Begriff Dentist durch. Dentisten waren bekannt für ihr handwerkliches Können und ihre überwiegend praktische Ausbildung. Der Titel „Zahnarzt“ blieb jedoch geschützt. Um ihn zu führen, waren weiterhin Studium und Approbation erforderlich.

Die Dentisten waren lange deutlich in der Überzahl

Aufgrund des Mangels an ausgebildeten Zahnärzten war die Versorgung durch Dentisten gerade in ländlichen Gegenden oder in den ärmeren Schichten der Bevölkerung notwendig. 1919 gab es etwa doppelt so viele Dentisten wie Zahnärzte. Später spalteten sich von den Dentisten die sogenannten Zahntechniker ab. Sie stellten ebenfalls Zahnersatz her, konnten jedoch keine Approbation vorweisen und so auch keine Behandlungen durchführen. Für die Patienten dagegen waren diese feinen Unterschiede zwischen den

Berufen wahrscheinlich kaum zu durchschauen. Das Konkurrentenverhältnis zwischen Dentisten und Zahnärzten verschärfte sich im Jahr 1910, als die Dentisten mit der Reichsversicherungsordnung eine gesetzlich fundamentierte Stellung im Krankenkassenrecht erhielten und fortan Kassenpatienten behandeln durften. Dies kam den Krankenkassen sehr entgegen, da die Dentisten ihre Leistungen in der Regel günstiger anboten als studierte Zahnärzte.

1920 konnten die Dentisten einen weiteren Erfolg verzeichnen. Ihre Stellung festigte sich mit der Einführung einer staatlichen Prüfung. Damit wurde ihre Ausbildung vereinheitlicht und verbessert. Dentisten durchliefen nun eine zweijährige, stark praxisorientierte Fachschullehre. Ihr medizinisches Wissen beschränkte sich dabei jedoch auf ein Minimum.

Durch den hohen Praxisanteil der Ausbildung und das dabei erlernte handwerkliche Geschick genossen die Dentisten einen guten Ruf. Sie betätigten sich auf demselben Gebiet wie approbierte Zahnärzte und führten dieselben Behandlungen durch.

### Ungleichheit zwischen Dentisten und Zahnärzten

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts gewann die Wissenschaft in der Medizin an Bedeutung. Die Anerkennung der Zahnärzte in der Gesellschaft wuchs und ihre Stellung festigte sich. Als Folge stiegen die Zulassungsanforderungen zum Zahnmedizinstudium. Dieses erforderte von nun an Abitur, ein siebensemestriges Studium mit Abschluss und eine anschließende praktische Ausbildung. 1919 konnten Zahnärzte erstmals im eigenen Fach promovieren und den Titel Dr. med. dent. erwerben. Die verstärkte wissenschaftliche Ausrichtung der Zahnheilkunde führte letztendlich zu einer größer werdenden Kluft zwischen den eher handwerklich ausgebildeten Dentisten und den studierten Zahnärzten. Die Zahnheilkunde erforderte zunehmend ein Verständnis für allgemeinmedizinische Zusammenhänge.

### Ein neues Gesetz stellt Zahnärzte und Dentisten gleich

Um den Dualismus zwischen Dentisten und Zahnärzten aufzuheben, wurde 1952 das Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG) erlassen. Mit diesem Gesetz wird der zahnärztliche Beruf erstmals spezialgesetzlich geregelt. Es hebt die Kurierfreiheit auf und erlaubt es somit ausschließlich Zahnärzten, Patienten zahnmedizinisch zu versorgen. Das ZHG definiert unter anderem die Voraussetzungen für den Beruf des Zahnarztes und die Bestimmungen über die zahnärztliche Approbation.

Staatlich anerkannte Dentisten konnten laut ZHG nach erfolgreicher Teilnahme an einem Fortbildungskurs über Mund- und Kiefererkrankungen so-



*Lange Zeit behandelten Zahnpraktiker ihre Patienten nur auf Jahrmärkten. Erst später setzten sich feste Praxisstühle mit professioneller Ausstattung durch.*

wie Arzneimittellehre die Approbation als Zahnarzt erhalten. Damit wurde der Ausbildungsgang zum Dentisten abgeschafft. Alle neuen Zahnärzte müssen seit 1952 einen Universitätsabschluss nachweisen. Das Gesetz stellt weiterhin klar, dass auch die prothetische Behandlung den Zahnärzten vorbehalten ist, und trennt damit die Zahnärzte ganz klar von den Zahntechnikern ab. Diese sind für die technische Herstellung von Zahnersatz im Labor zuständig, dürfen jedoch keine Diagnosen stellen und Patienten behandeln.

### Die Zukunft wird den Praxisalltag stark verändern

Seit den letzten Jahren beobachten Zahnmediziner eine Entwicklung vom Zahn- zum Mundarzt. Der Zustand von Mund und Zähnen kann als wichtiger Indikator für Erkrankungen in anderen Körperregionen dienen. Um diese Wechselwirkungen therapeutisch nutzen zu können, benötigen Zahnärzte zunehmend fachübergreifende Kenntnisse. Auf-



Informationsplakat zur Zahnpflege in einer Zahnarztpraxis.

grund der Zunahme vorsorgender Maßnahmen werden sich die alltäglichen Aufgabenbereiche der Zahnärzte verändern. Individualprophylaxe und Parodontaltherapien führen zur Reduzierung der Kariestherapie und ihrer Folgebehandlungen. Es ist anzunehmen, dass der Bedarf an zahnärztlicher Chirurgie, Endodontie, Kronen und Brücken sinken wird. Einige Zahnärzte befürchten zu reinen Diagnostikern degradiert zu werden, die nicht mehr selbst behandeln, da die Behandlung dann in den Händen interdisziplinär ausgebildeter Mediziner liegt. Gerade auf dem Gebiet der Medizin spielt jedoch die Fortbildung aufgrund neuer Erkenntnisse und technischer Errungenschaften seit jeher eine große Rolle. Die Verbindung mit der Allgemeinmedizin zu Beginn des Zahnmedizinstudiums trägt einen we-

sentlichen Teil zum fachübergreifenden Verständnis bei. Daneben wird es zudem verstärkt individueller Fortbildungsmaßnahmen der Zahnärzte sowie der kontinuierlichen Anpassung des Studiums an die Bedürfnisse der Patienten sowie den Stand der Technik und Wissenschaft bedürfen. <<<

**Literatur**

- [1] Bachmann, Andreas: Zahnkünstler, Dentisten und die Zahnkünstlerinnung in Berlin (1884–1924). In: Zahnarzt & Praxis international, 6,1.2003.
- [2] Berger, Christian: 50 Jahre Zahnheilkundegesetz. In: Bayerisches Zahnärzteblatt, April 2002.
- [3] Gans, Rainer: 100 Jahre Zahnärzteschaft in Westfalen-Lippe. In: Zahnärzteblatt Westfalen-Lippe, 24. Jahrgang, 2000.
- [4] Hoffmann-Axthelm, Walter: Die Geschichte der Zahnheilkunde. Zweite, neu bearbeitete und erweiterte Auflage, 1985.



Dentysta/Dentist – bis 1952 Bezeichnung für Zahnheilkundige ohne akademische Ausbildung.



Plastische Anschauungstafeln für die Studierenden.